

Eigentumsrechtes in bezug auf solche Schiffe zu bewirken oder zu sichern, gleichgültig ob das Eigentumsrecht infolge eines Prisengerichtsverfahrens oder anderweitig übertragen worden ist. Sie haben die Aufhebung aller Arreste und die Einstellung aller Verfahren gegen solche Schiffe in den neutralen Häfen zu gewährleisten.

27. Die deutschen Behörden haben allen Anordnungen der Vertreter der Alliierten zwecks Vernichtung, Abbau, Bergung, Flottmachung oder Hebung von Wracks, gestrandeten, verlassenen oder gesunkenen Schiffen Folge zu leisten, wo immer sich dieselben auch befinden mögen. Mit solchen geborgenen, flottgemachten oder gehobenen Schiffen muß laut Anweisungen der Vertreter der Alliierten verfahren werden.

28. Die deutschen Behörden haben die ganze deutsche Schifffahrt, alle Werften und Reparaturwerkstätten und alle Einrichtungen und Anlagen, die direkt oder indirekt damit in Verbindung stehen oder ihnen dienen, den Vertretern der Alliierten zur uneingeschränkten Verfügung auszuhändigen und die nötigen Arbeits- und Fachkräfte zu stellen. Die Anforderungen der Vertreter der Alliierten werden in Anweisungen niedergelegt werden, die von Zeit zu Zeit den deutschen Behörden mitgeteilt werden.

Abschnitt VIII

29. Die deutschen Behörden haben das gesamte deutsche Binnen-transportsystem (Straßen, Eisenbahnen, Luft- und Wasserwege) und alle damit zusammenhängenden Materialien, Anlagen und Ausrüstungen sowie alle Reparatur-, Bau-, Aufrechterhaltungs- und Betriebseinrichtungen sowie die notwendigen Arbeitskräfte den Vertretern der Alliierten, im Einklang mit den von ihnen zu erteilenden Anweisungen, zur uneingeschränkten Verfügung zu stellen.

30. Die Herstellung in Deutschland und der Besitz, die Unterhaltung oder der Betrieb durch Deutsche von Flugzeugen aller Art oder irgendwelcher Teile davon sind verboten.

31. Die Ausübung aller deutschen Rechte in internationalen Transportkörperschaften oder Organisationen und in Beziehung auf die Benutzung des Verkehrswesens und die Durchführung von Transporten in anderen Ländern sowie die Verwendung in Deutschland von Transportmitteln anderer Länder muß im Einklang mit den Bestimmungen der Vertreter der Alliierten gehandhabt werden.

32. Alle Mittel für die Erzeugung, Übermittlung und Verteilung von Strom, einschließlich aller Betriebe für die Herstellung und Reparatur solcher Anlagen, müssen unter die vollständige Kontrolle der Vertreter der Alliierten für die von diesen zu bestimmenden Zwecke gestellt werden.

Abschnitt IX

33. Die deutschen Behörden müssen alle Verfügungen befolgen, die von den Vertretern der Alliierten für die Lenkung von Bevölkerungsverchiebungen und für die Reise- und Umsiedlungskontrolle einzelner Personen in Deutschland angeordnet werden.